OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351616/6/Bm/EP**

Datum: **Linz, 1. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26. August 2024, GZ: SJF/SH, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 28. Oktober 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung und Rückerstattung einer Sozialhilfeleistung nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. März 2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als

a. Spruchpunkt 1. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. Oktober 2024, GZ: SJF/SH, aufgehoben und

b. Spruchpunkt 2. des genannten Bescheides wie folgt geändert wird:

„Sie haben im Zeitraum von 26.05.2023 bis 31.12.2023 und damit während des laufenden Sozialhilfebezugs, der Ihnen mit Zuerkennungsbescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 16.06.2023 gewährt worden war, Leistungen Dritter erhalten und diese dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz in Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 28 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, nicht angezeigt, weshalb Sie gemäß Abs. 2 Z 1 par. cit. verpflichtet sind, die noch offene Teilsumme der zu Unrecht bezogenen Sozialhilfeleistungen in der Höhe von 71,19 Euro rückzuerstatten."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Oktober 2024, GZ: SJF/SH, wurde die Sozialhilfeleistung, die der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Juli 2024 zuerkannt worden war, *„mit 11. September 2024“* eingestellt (Spruchpunkt 1.) und ihr aufgetragen, die ihr aufgrund der Bescheide der belangten Behörde vom 16. Juni 2023 und vom 2. Juli 2024 in den Zeiträumen von 26. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 und von 12. September 2024 bis 31. Oktober 2024 ausbezahlten Sozialhilfeleistungen in der Höhe von insgesamt 1.632,23 Euro rückzuerstatten (Spruchpunkt 2.).

Zu Spruchpunkt 1. führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Bf habe einen Termin beim Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (im Folgenden: FAB) am 12. September 2024 unentschuldigt nicht wahrgenommen und damit entgegen §§ 3 Abs. 5, 6 Abs. 5 Z 2 und 12 Oö. SOHAG keine Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft gezeigt. Zu Spruchpunkt 2. hielt sie fest, es sei erst im Nachhinein bekannt geworden, dass die Bf im Bedarfszeitraum von 26. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 Leistungen Dritter bezogen habe. Der entsprechende Saldo sei nach erneuter Gewährung der Sozialhilfe laufend *„im Zuge verminderter monatlicher Auszahlungen der Sozialhilfe gem. § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG von Jänner 2024 - Juni 2024 teilweise getilgt“* worden. Ein Restbetrag von 599,30 Euro sei aber immer noch offen. Darüber hinaus seien der Bf trotz der Einstellung der mit Zuerkennungsbescheid vom 2. Juli 2024 gewährten Sozialhilfe (vgl. Spruchpunkt 1. des Einstellungsbescheides vom 26. August 2024, GZ: SJF/SH, bzw. der gegenständlich angefochtenen Beschwerdevorentscheidung) auch in den Monaten September 2024 und Oktober 2024 noch Leistungen ausbezahlt worden, weil der Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid vom 26. August 2024 aufschiebende Wirkung zugekommen sei. Neben der *„Teilsumme des noch offenen Saldos vom Zuerkennungszeitraum Mai 2023 bis Dezember 2023 iHv 599,30 €“* hafte daher *„die ab 12.09.2024 bis 31.10.2024 zu viel ausbezahlte Summe iHv 1032,93 €“* aus. Insgesamt sei somit ein Gesamtsaldo von 1.632,23 Euro rückzuerstatten.

I.2. Mit Schreiben vom 8. November 2024 stellte die Bf fristgerecht einen Vorlageantrag. Sie betonte, sie habe den Termin beim B__ am 12. September 2024 nicht wahrnehmen können, weil sie an diesem Tag krankgeschrieben gewesen sei. Zur Bestätigung legte sie eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsmeldung sowie eine Bezugsbestätigung des Arbeitsmarktservices bei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. Jänner 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Sie betonte die Verpflichtung der Bf zur eigeninitiativen Arbeitssuche und hielt fest, im Beschwerdeverfahren werde zu ermitteln sein, *„welche konkreten Aktivitäten […] die Beschwerdeführerin nach dem 12.09.2024 zur verpflichtenden Abwendung, Milderung und Überwindung Ihrer seit April 2020 andauernden sozialen Notlage gesetzt*" habe. Es habe sich erst nach Erlassung der Beschwerdevorentscheidung herausgestellt, dass die Bf den Termin beim FAB krankheitsbedingt nicht habe wahrnehmen können.

I.4. Mit E-Mail vom 6. März 2025 übermittelte die Bf ein Konvolut an Unterlagen, konkret eine Korrespondenz ihrer Sozialarbeiterin mit dem beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum im Zeitraum von 19. Februar 2025 bis 25. Februar 2025, eine Mitteilung des Arbeitsmarktservices vom 25. November 2024 über den Leistungsanspruch der Bf, die Einladung des Arbeitsmarktservices zu einem Erstgespräch beim B__ am 12. September 2024, die Arbeitsunfähigkeitsmeldung der Bf von 10. September 2024 bis 12. September 2024, ein Schreiben der Österreichischen Gesundheitskasse vom 26. September 2024, eine Bestätigung des Ersttermins bei dem psychiatrischen Facharzt Dr. C__, eine Psychotherapiebestätigung des Vereins Zellkern vom 29. August 2024, eine Bestätigung des Vereins Zellkern betreffend eine Terminabsage der Bf und eine Buchungsbestätigung betreffend einen Rehabilitationsaufenthalt von 17. April 2025 bis 8. Mai 2025.

I.5. Am 12. März 2025 fand eine mündliche Verhandlung statt, an der die Bf in Begleitung ihrer Sozialarbeiterin M. B. sowie zwei Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Der Verhandlungsleiterin wurde seitens der Bf ein Schreiben des Arbeitsmarktservices vom 7. März 2025 übergeben. In diesem wird ein kurzer Überblick über die Betreuung der Bf durch das Arbeitsmarktservice gegeben und ihre diesbezügliche Kooperationsbereitschaft bestätigt. Der belangten Behörde wurden eine Kopie dieses Schreibens sowie eine Kopie der Unterlagen ausgehändigt, die die Bf mit E-Mail vom 6. März 2025 übersandt hatte.

I.6. Auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich legte die belangte Behörde mit E-Mail vom 12. März 2025 den vom Sozialhilfeträger am 19. August 2024 gestellten Antrag gemäß § 28 Abs. 4 Oö. SOHAG vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Juli 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Bf für den Zeitraum von 1. Juli 2024 bis einschließlich 31. Jänner 2025 Sozialhilfe gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) gewährt.

II.1.2. Am 12. September 2024 nahm die Bf unentschuldigt einen Termin beim B__ nicht wahr, der ihr vom Arbeitsmarktservice zugewiesen worden war.

II.1.3. Die belangte Behörde sprach daraufhin mit gegenständlich angefochtener Entscheidung die Einstellung der Sozialhilfeleistungen *„mit 11. September 2024*" aus. Die Sozialhilfeleistungen wurden der Bf aufgrund der aufschiebenden Wirkung des erhobenen Rechtsmittels allerdings weiterhin ausbezahlt.

II.1.4. Am 12. November 2024 übermittelte die Bf nachträglich eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsmeldung für den Zeitraum von 10. September 2024 bis 12. September 2024.

II.1.5. Die Bf bezog im gesamten Jahr 2023 Sozialhilfe. In den Monaten Mai 2023 bis August 2023, Oktober 2023 und Dezember 2023 erhielt sie darüber hinaus zahlreiche Zuwendungen Dritter. Diese zeigte sie der belangten Behörde nicht an. Erst bei Durchsicht der Kontoauszüge im Rahmen der Prüfung eines neuerlichen Sozialhilfeantrags vom 19. Dezember 2023 wurde die belangte Behörde darauf aufmerksam. Zu diesem Zeitpunkt war bereits ein Überbezug in der Höhe von 2.032,74 Euro entstanden. Er wurde in der Folge durch monatliche Einbehaltung gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG laufend reduziert. Derzeit haftet noch ein Betrag von 71,19 Euro aus.

II.1.6. Der Sozialhilfeträger stellte am 19. August 2024 bei der belangten Behörde den Antrag, über die Rückerstattung mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

II.1.7. Die Bf ist arbeitsfähig und seit 12. September 2024 ohne Unterbrechung beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend gemeldet. Es sind ihr leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zumutbar. In Absprache mit dem Arbeitsmarktservice werden bezüglich eines Wiedereinstiegs in den Arbeitsmarkt aber erst Schritte gesetzt, wenn die Bf den von 17. April 2025 bis 8. Mai 2025 geplanten Rehabilitationsaufenthalt im Rehabilitationszentrum Aspach absolviert hat. Die Bf ist grundsätzlich gewillt und bemüht, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. So nimmt sie ihre Termine beim Arbeitsmarktservice wahr, verhält sich ihrer AMS-Betreuerin gegenüber kooperativ und nahm bisher regelmäßig telefonischen Kontakt auf, um sich über die weitere Vorgehensweise zu informieren. Darüber hinaus bemühte sie sich um einen neuen Termin beim FAB.

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Die Feststellung, die Bf sei zu dem Termin beim B__ am 12. September 2024 unentschuldigt nicht erschienen, stützt sich auf das im Verwaltungsakt einliegende E-Mail des FAB vom 19. September 2024. Der Umstand, dass der Termin nicht von der belangten Behörde, sondern vom Arbeitsmarktservice zugewiesen worden war, ergibt sich aus dem entsprechenden

Schreiben des Arbeitsmarktservices vom 26. August 2024 und aus dem E-Mail der belangten Behörde an den B__ vom 23. September 2024 („*… Die Zuweisung kam vom AMS und nicht von uns …*"). Betreffend die Einstellung der Sozialhilfeleistung wird auf Spruchpunkt 1. des gegenständlich angefochtenen Bescheides verwiesen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sagte die belangte Behörde glaubhaft aus, dass die Sozialhilfeleistungen wegen der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde weiterhin ausbezahlt wurden. Die Arbeitsunfähigkeitsmeldung für den Zeitraum von 10. September 2024 bis 12. September 2024 befindet sich im Verwaltungsakt.

II.2.2. Die Bf bestritt nicht, im Jahr 2023 laufend Zuwendungen Dritter erhalten zu haben. Sie führte in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus: „*Ich habe einen sehr guten Freund, der mir immer wieder aushilft. […] Ich habe die Kontoauszüge im Nachhinein vorgelegt für den nächsten Antrag. Ich habe im Vorhinein nichts angezeigt.*" Wie die belangte Behörde überzeugend darlegte, fielen die Zuwendungen erst bei Durchsicht der Kontoauszüge im Rahmen der Prüfung des neuerlichen Sozialhilfeantrags vom 19. Dezember 2023 auf. Betreffend die Feststellungen zur Höhe des Überbezugs und zur laufenden Reduzierung des Saldos gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG wird auf den Bescheid der belangten Behörde vom 18. Juli 2024, GZ: SJF/SH, verwiesen: „*Der bereits ab Mai 2023 entstandene Übergenuss in der Höhe von insgesamt 2.032,74 wurde bereits aufgrund der Mindestauszahlungshöhe (anzuwendender Richtsatz abzüglich 15 % gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG) ab Jänner 2024 reduziert.*" In der mündlichen Verhandlung gab die belangte Behörde bekannt, dass inzwischen nur noch ein Saldo von 71,19 Euro aushafte.

II.2.3. Der Antrag des Sozialhilfeträgers gemäß § 28 Abs. 4 Oö. SOHAG wurde dem erkennenden Gericht von der belangten Behörde per E-Mail vom 12. März 2025 vorgelegt.

II.2.4. Die Arbeitsfähigkeit der Bf ergibt sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. H. C. vom 20. Juni 2024, das im Rahmen eines arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahrens vom Landesgericht Linz eingeholt wurde. Die Feststellung, vor einem Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt würde in Absprache mit dem Arbeitsmarktservice der Rehabilitationsaufenthalt der Bf abgewartet, gründet ebenso auf dem Schreiben des Arbeitsmarktservices vom 7. März 2025 wie die Feststellung, die Bf nehme ihre Termine beim Arbeitsmarktservice wahr und informiere sich regelmäßig über die weitere Vorgehensweise: „*Ich kann über [die Bf] berichten, dass sie sich in meiner Beratung stets kooperativ zeigt und auch Motivation zeigt in Bezug auf das Casemanagement. […] Aktuell wird bei [der Bf] auf die geplante REHA abgewartet, damit gleich im Anschluss ein neuer Termin für das Casemanagement vereinbart werden kann, damit sie so den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt schafft. [Die Bf] nimmt stets ihre Termine bei mir in der Beratung wahr und nimmt ebenfalls regelmäßig telefonisch Kontakt mit mir auf bezüglich*

der weiteren Vorgehensweise." In der mündlichen Verhandlung sagte die Bf aus, sich telefonisch um einen neuen Termin beim B__ bemüht zu haben und seit 12. September 2024 ununterbrochen als arbeitssuchend gemeldet gewesen zu sein und: *„Nach dem 12. September 2024 hatte ich keinen Termin beim B__ mehr […] Ich habe selbst angerufen und darum gebeten, aber da ich jetzt im April auf Reha gehe, bringt es jetzt nichts. […] Ich bin seit 12. September 2024 auch ohne Unterbrechung beim AMS als arbeitssuchend gemeldet.*"

II.2.5. Dem vom Vertreter der Behörde gestellten Beweisantrag auf Einholung eines arbeitsmedizinischen Gutachtens war nicht stattzugeben, da aufgrund des von der Bf vorgelegten Gutachtens des Sachverständigen Dr. H. C. vom 20. Juni 2024 von der Arbeitsfähigkeit der Bf auszugehen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) *Entfallen*
(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushalts-

gemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.
[…]

§ 27
Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. […]
[…]

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm: LGBl. Nr. 107/2022)
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.
[…]"

III.2. Zu Spruchpunkt I.a.: Aufhebung der Einstellung der Sozialhilfeleistung:

III.2.1. Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) ist die Sozialhilfeleistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt. Eine der sachlichen Voraussetzungen für den Sozialhilfebezug ist gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 4 leg. cit. die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, einen Beitrag zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung ihrer sozialen Notlage zu leisten. Als Beitrag in diesem Sinne gelten gemäß §§ 6 Abs. 5 und 12 Oö. SOHAG unter anderem die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft (Z 2) und die Umsetzung der von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz aufgetragenen Maßnahmen (Z 4). Der Einsatz der Arbeitskraft darf gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 2 und 12 Abs. 3 Z 1 leg. cit. allerdings nicht verlangt werden, wenn eine Person arbeitsunfähig ist.

III.2.2. Wie festgestellt, stellte die belangte Behörde die Sozialhilfeleistung der Bf mit Ablauf des 11. September 2024 gemäß § 27 Oö. SOHAG ein, weil die Bf den ihr vom Arbeitsmarktservice zugewiesenen Termin beim B__ am 12. September 2024 nicht wahrgenommen hatte. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde kann der Bf im Hinblick auf die erwähnte Terminversäumung aber weder eine fehlende Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG noch eine mangelnde Umsetzung behördlich aufgetragener Maßnahmen im Sinne des Abs. 5 Z 4 par. cit. vorgeworfen werden.

Es ist zwar richtig, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen ist, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch, wenn dieser ein auf die Erlangung eines Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet (vgl. etwa VwGH 27.08.2019, Ra 2019/08/0065). Grundsätzlich wäre es daher denkbar, ein unentschuldigtes Fernbleiben vom B__ als mangelndes Bemühen im Sinne des § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG zu werten. Die Bf war allerdings von 10. September 2024 bis 12. September 2024 nachweislich arbeitsunfähig, weshalb ihr eine mangelnde Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 2 iVm 12 Oö. SOHAG in diesem Zeitraum nicht zum Vorwurf gemacht werden darf. Der Umstand, dass die Arbeitsunfähigkeitsmeldung erst im Nachhinein vorgelegt wurde, ändert daran nichts.

Eine Nichtumsetzung *„von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen*" und damit das Nichtvorliegen der sachlichen Voraussetzung des § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG ist darüber hinaus schon deshalb nicht gegeben, weil der Bf der Termin beim B__ nicht vom Sozialhilfeträger bzw. von einer Behörde nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz zugewiesen wurde, sondern vom Arbeitsmarktservice.

Im Ergebnis führte die Terminversäumung beim FAB zu keinem Wegfall einer sachlichen Voraussetzung für den Sozialhilfebezug gemäß § 6 Oö. SOHAG. Der in der mündlichen Verhandlung getätigten Schlussausführung der belangten Behörde, die Bf habe erheblich gegen die Bemühungspflicht nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz verstoßen, kann in Anbetracht des festgestellten Sachverhalts nicht gefolgt werden (vgl. insbesondere Punkt II.1.7. iVm II.2.4.). Die mit Ablauf des 11. September 2024 vorgenommene Einstellung der Sozialhilfeleistung gemäß § 27 Abs. 1 leg. cit. erfolgte somit zu Unrecht und war deshalb aufzuheben.

III.3. Zu Spruchpunkt I.b.: Verpflichtung zur Rückerstattung gemäß § 28 Oö. SOHAG:

III.3.1. Bezugsberechtigte Personen haben gemäß § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Sozialhilfeleistung abgesprochen hat.

Gemäß § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG haben bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

- wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Absatz 1 par. cit. (Z 1) oder
- aufgrund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse (Z 2)

zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Darüber hinaus besteht gemäß §§ 28 Abs. 7 iVm 13 Abs. 4 Oö. SOHAG eine Pflicht zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen,

- wenn aufgrund wechselnder Einkommen bzw. Anspruchszeiten oder aufgrund von Vorschussleistungen Überbezüge entstanden sind und wegen einer Einstellung der Leistung oder aufgrund der Wertgrenze keine Abrechnung durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann oder
- wenn eine Soforthilfe im Sinne des § 25 Abs. 4 Oö. SOHAG zu Unrecht bezogen wurde.

III.3.2. Zunächst ist auf die rechtlichen Ausführungen in Punkt III.2.2. zu verweisen, wonach die Einstellung der Sozialhilfeleistungen, die der Bf mit Bescheid vom 2. Juli 2024, GZ: SJF/SH, für den Zeitraum von 1. Juli 2024 bis 31. Jänner 2025 zuerkannt worden waren, zu Unrecht erfolgte. Da folglich mit einer Aufhebung der Einstellung vorzugehen war (vgl. Spruchpunkt I.a.), stand der Zuerkennungsbescheid vom 2. Juli 2024, GZ: SJF/SH, bis zum Ende seiner Befristung und damit bis zum Ablauf des 31. Jänner 2025 in Kraft. Daraus resultiert, dass der Bf die im

Zeitraum von 12. September 2024 bis 31. Oktober 2024 gewährten Sozialhilfeleistungen zu Recht ausbezahlt wurden und nicht zurückgefordert werden können. Die der Bf gemäß § 28 Oö. SOHAG auferlegte Pflicht zur Rückerstattung der von 12. September 2024 bis 31. Oktober 2024 bezogenen Sozialhilfeleistungen stellte sich somit als rechtswidrig dar.

III.3.3. Die Verpflichtung zur Rückerstattung der im Zeitraum von 26. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 ausbezahlten Sozialhilfeleistungen gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG erfolgte dementgegen zu Recht. Wie festgestellt, wurde die belangte Behörde bei der Durchsicht von Kontoauszügen im Zuge der Prüfung eines Neuantrags von sich aus darauf aufmerksam, dass die Bf in der genannten Zeitspanne Zuwendungen Dritter erhalten hatte. Der belangten Behörde ist daher zuzustimmen, dass die Bf die Anzeigepflicht gemäß § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG verletzt hat. Die bloße Vorlage der relevanten Kontoauszüge durch die Bf ist im gegebenen Fall nicht als Anzeige im Sinne des § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG zu werten. Da der Saldo der zu Unrecht empfangenen Sozialhilfeleistungen mittlerweile auf 71,19 Euro reduziert wurde, unterlag nur noch dieser Betrag der Rückforderung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die Frage, ob nach dem 11. September 2024 Einstellungsgründe vorlagen, gemäß §§ 27 und 28 Abs. 2 VwGVG nicht Sache des gegenständlichen Verfahrens war. Vielmehr war der Verfahrensgegenstand auf die mit Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides vorgenommene Einstellung der Leistung *„mit 11.09.2024"* gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG und auf die mit Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides vorgenommene Rückforderung von Sozialhilfeleistungen gemäß § 28 leg. cit. beschränkt (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2020/10/0134; 10.11.2015, Ro 2015/19/0001, mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsge-

richtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier